

Urnenabstimmung
vom 26. November 2017

Akteneinsicht

Die Akten können ab sofort im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) eingesehen werden:
Mo bis Fr von 08.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr (Montag: bis 18.00 Uhr);
ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35).

Abstimmungsvorlagen vom 26. November 2017

	Seite
1 Totalrevision der Gemeindeordnung / Bildung einer Einheitsgemeinde ab Amtsdauer 2018–2022	4
2 Bahnhof Küsnacht / Verbesserung der Zugänge in die Personenunterführung und auf den Mittelperron	44

Totalrevision der Gemeindeordnung / Bildung einer Einheitsgemeinde ab Amtsdauer 2018–2022

Antrag

Der Gemeinderat und die Schulpflege unterbreiten zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Küsnacht zur Bildung einer Einheitsgemeinde ab Beginn Amtsdauer 2018–2022 zustimmen?

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Politische Gemeinde Küsnacht und die Schulgemeinde Küsnacht bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Mit der neuen Gemeindeordnung werden die politische Gemeinde und die Schulgemeinde per Beginn der Amtsdauer 2018–2022 zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt.

Bei der Einheitsgemeinde übernimmt die politische Gemeinde neu auch die Aufgaben der Volksschule sowie die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung. Die durch das Volksschulgesetz bestimmte fachliche Autonomie der Schule bleibt erhalten, die Schulpflege ist als eigenständige Kommission ausgestaltet. Ziel der Einheitsgemeinde ist es, politische Abläufe und die Zusammenarbeit zu vereinfachen. Signifikante Kosteneinsparungen sind von der Einheitsgemeinde keine zu erwarten.

Die neue Gemeindeordnung trägt ausserdem dem neuen kantonalen Gemeindegesetz Rechnung. Per 1. Januar 2018 tritt eine neue Fassung in Kraft. Da dieses Gesetz die wichtigste Grundlage der kommunalen Gemeindeordnung ist, haben alle Gemeinden im Kanton Zürich bis 2022 ihre Gemeindeordnung zu überarbeiten.

1. Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Küsnacht und die Schulgemeinde Küsnacht bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, Primar- sowie Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Schule, Bildung und Betreuung wahr. Bei der Politischen Gemeinde liegen alle übrigen öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde.

Die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Kantonsverfassung sieht auch weiterhin die Möglichkeit vor, dass Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung von einer Schulgemeinde wahrgenommen werden. Ein gesetzgeberischer Zwang zur Einheitsgemeinde besteht somit nicht, aber die Einheitsgemeinde wird in der Verfassung favorisiert und hat sich weitgehend durchgesetzt. Im Bezirk Meilen ist Küsnacht die einzige Gemeinde, in der die politische Gemeinde und die Schulgemeinde noch nicht zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt sind.

Im Jahre 2009 hatten sich sowohl die Schulgemeinde wie auch die Stimmberechtigten noch gegen die Bildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen. In einem zweiten Anlauf befürworteten nun die Exekutivbehörden beider Gemeinden die Einheitsgemeinde, nachdem sich sämtliche Küsnachter Parteien für eine Einheitsgemeinde eingesetzt hatten.

Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderats, der Schulpflege sowie der beiden Verwaltungen, bearbeitete unter externer Projektleitung die einzelnen Themenfelder, darunter auch die neue Gemeindeordnung.

Mit der neuen Gemeindeordnung werden die politische Gemeinde und die Schulgemeinde per Beginn der Amtsdauer 2018–2022 zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt. Weiter trägt die neue Gemeindeordnung dem per 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen kantonalen Gemeindegesetz Rechnung. Schliesslich soll die Gemeindeorganisation insbesondere im Bereich der Kommissionen und der Finanzkompetenzen den heutigen und künftigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden, etwa dem mit der Einheitsgemeinde entstehenden grösseren Haushalt und den erweiterten Aufgaben. Bei der Regelungsdichte haben sich Gemeinderat und Schulpflege vom Gedanken «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» tragen lassen.

2. Eckwerte der Einheitsgemeinde

In der Einheitsgemeinde übernimmt die politische Gemeinde neu auch die Aufgaben der Volksschule sowie die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung. Das Budget der Schule wird Teil des gesamten Gemeindebudgets.

Die fachliche Selbstständigkeit der Schule bleibt erhalten. Eine Schulpflege besteht weiterhin und ihre besonderen schulischen Aufgaben ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. Innerhalb der Spielräume im Vollzug der kantonalen Vorgaben entscheiden wie bisher Schulpflege und Schulleitungen und sie tragen weiterhin die Verantwortung für die Qualität der Schule Küsnacht.

Die Schulpflege ist eine eigenständige Kommission. Im Unterschied zu den übrigen eigenständigen Kommissionen (Bürgerrechtskommission, Baukommission) ist sie mit erweiterten Kompetenzen ausgestattet. So kann sie innerhalb des Schulbereichs Personal ernennen oder anstellen. In ihrem Aufgabenbereich hat sie gewisse Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse, sie kann beispielsweise ein eigenes Organisationsstatut oder Rahmenbedingungen der Schulprogramme erlassen. Auch die Finanzbefugnisse wurden so ausgestaltet, dass die Schulpflege in ihrem Aufgabenbereich weiterhin mit grösstmöglicher Autonomie handeln kann.

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege wird von den Stimmberechtigten zusammen mit den Mitgliedern der Schulpflege an der Urne gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Dadurch können Anliegen der Schule direkt in den Gemeinderat eingebracht werden, und auch umgekehrt. Die Zusammenarbeit ist institutionalisiert, die Vernetzung ist besser und die Interessenvertretung der Schule ist sichergestellt. Der Mehrbelastung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege ist durch eine geeignete Behördenorganisation Rechnung zu tragen.

In einzelnen Bereichen wie beispielsweise der Finanz- und Liegenschaftenverwaltung kann Synergiepotenzial ausgeschöpft werden. Signifikante Kosteneinsparungen sind von der Einheitsgemeinde keine zu erwarten, aber Kosteneinsparungen werden selbstverständlich grundsätzlich immer angestrebt. Vor allem geht es darum, politische Abläufe und Prozesse im Interesse der Bevölkerung sowie der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Verwaltungen zu vereinfachen. Mit der Einheitsgemeinde wird es besser möglich sein, gemeinsame grössere Projekte sinnvoll und koordiniert zu finanzieren und umzusetzen.

3. Eckwerte der neuen Gemeindeordnung

3.1 Rechtsgrundlage

Die wichtigste Grundlage für die kommunale Gemeindeordnung ist das kantonale Gemeindegesetz. Mit den Zielen, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu fördern, die Miliztauglichkeit zu gewährleisten und eine massvolle Regelungsdichte zu erreichen, hat der Kantonsrat 2015 ein neues Gemeindegesetz (nGG) beschlossen. Dieses und die dazugehörige Verordnung werden am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Alle Gemeinden im Kanton Zürich haben deshalb bis 2022 ihre Gemeindeordnung zu überarbeiten. Die vorliegende Gemeindeordnung trägt dem neuen kantonalen Gemeindegesetz Rechnung.

3.2 Behörden

Dem Gemeinderat obliegen die politische Planung und die Führung der Gemeinde. Der Gemeinderat organisiert, beaufsichtigt und führt die Verwaltung. Er ist die oberste Behörde der Gemeinde (§ 48 und 49 nGG).

Schulpflege, Baukommission und Bürgerrechtskommission sind sogenannte «eigenständige Kommissionen». Sie handeln eigenständig, das heisst anstelle des Gemeinderats. Das neue Gemeindegesetz sieht vor, dass ihre Ausgestaltung und Aufgaben in der Gemeindeordnung geregelt sind. Präsidentinnen bzw. Präsidenten von eigenständigen Kommissionen haben zwingend dem Gemeinderat anzuhören (§ 51 nGG). Die Gemeindeordnung sieht vor, dass die Schulpflege den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) direkt ein Geschäft beantragen kann. Bei den übrigen eigenständigen Kommissionen ist das direkte Antragsrecht ausgeschlossen.

Als sogenannte «unterstellte Kommissionen» sieht die neue Gemeindeordnung die Sozialkommission, die Liegenschaftenkommission sowie die neue Energie- und Naturschutzkommission vor. Letztere übernimmt Aufgaben der bisherigen Kommission Energiestadt und – im Bereich des Naturschutzes – der Natur- und Denkmalschutzkommission. Die Ausgestaltung der unterstellten Kommissionen wird im Organisationsreglement geregelt, weshalb diesbezüglich in der neuen Gemeindeordnung keine Bestimmungen (mehr) zu finden sind.

Wie bisher besteht eine Rechnungsprüfungskommission, wobei Gemeinderat und Schulpflege von der Möglichkeit abgesehen haben, in der Gemeindeordnung eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einzuführen.

An der Urne gewählt werden weiterhin die Mitglieder von Gemeinderat, Schulpflege, Bürgerrechtskommission, Sozialkommission und Rechnungsprüfungskommission. Die Mitglieder der übrigen Kommissionen werden vom Gemeinderat bestimmt.

Die Anzahl Mitglieder von Gemeinderat und Kommissionen bleibt unverändert; lediglich bei der Rechnungsprüfungskommission werden es neu 9 statt 11 Mitglieder sein, da sich aufgrund der Einheitsgemeinde deren Aufwand leicht reduziert.

3.3 Organisation

Das neue kantonale Gemeindegesetz ermöglicht bzw. vereinfacht die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Mitglieder einer Behörde, an Ausschüsse oder an Gemeindeangestellte. So kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz Ressorts bilden und die Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Befugnisse delegieren. Bestimmungen dazu sind in der neuen Gemeindeordnung daher keine (mehr) zu finden, sondern im Organisationsreglement enthalten.

3.4 Zuständigkeiten

Die neue Gemeindeordnung regelt, welche Aufgaben bei den Stimmberechtigten an der Urne liegen, welche bei der Gemeindeversammlung und welche bei einer Behörde.

Beispiele:

- In Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung und dem neuen Gemeindegesetz werden «wichtige» Rechtssätze von den Stimmberechtigten erlassen, «weniger wichtige» von den Behörden, insbesondere dem Gemeinderat und der Schulpflege.
- Übernimmt die Gemeinde neue Aufgaben, hat dies stets auch neue Ausgaben zur Folge. In Übereinstimmung mit dem neuen Gemeindegesetz wird für die Übernahme der neuen Aufgaben auf die damit verbundenen neuen Ausgaben abgestellt. Zuständig ist somit dasjenige Organ, das über die notwendige Finanzkompetenz verfügt.

3.5 Finanzbefugnisse

Im Bereich der Finanzbefugnisse wird unterschieden zwischen Ausgaben und Anlagen. Für die Abgrenzung im Bereich Anlagen ist massgebend, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.

Für neue Ausgaben sind je nach Betrag die Stimmberechtigten (Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung) oder der Gemeinderat bzw. eine andere Behörde zuständig. Der Grundsatz, dass wesentliche Ausgaben von den Stimmberechtigten beschlossen werden müssen, bleibt unverändert. Jedoch wurden die allgemeinen Kompetenzlimiten des Gemeinderats aufgrund des mit der Einheitsgemeinde entstehenden grösseren Haushalts und der erweiterten Aufgaben erhöht. Verdoppelt wurde sie bei der Bewilligung budgetierter, neuer einmaliger Ausgaben. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass die Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetgenehmigung über diese Ausgaben abstimmen können. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege haben sich bewährt und werden beibehalten resp. teilweise leicht erhöht.

Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Davon ausgenommen sind teilweise der Erwerb und der Verkauf von Liegenschaften: Für den Verkauf von oder die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der Gemeindeordnung definierten Betrag zuständig. Für den Verkauf von Grundeigentum im Finanzvermögen ist die Kompetenzlimite des Gemeinderats auf Fr. 5 Millionen erhöht worden (bisher: Fr. 2 Millionen). Obwohl diese Limite erst 2013 von Fr. 1 Million auf Fr. 2 Millionen angehoben worden ist, hat sich gezeigt, dass sie der Entwicklung der Liegenschaftpreise heute nicht genügend Rechnung trägt und daher noch mehr angepasst werden muss, um eine aktive Liegenschaftspolitik, insbesondere einen Tausch, zu ermöglichen. Zum einen sind Liegenschaften mit einem Wert von unter Fr. 2 Millionen in Küsnacht rar. Zum andern sind auch hier raschere Reaktionsmöglichkeiten notwendig, um am Liegenschaftmarkt teilnehmen zu können.

Übersicht über die wichtigsten Finanzbefugnisse:

Budgetiert:	Urne	GV	Behörde
neue einmalige Ausgaben	über 5 Mio. (unverändert)	über 500'000 (bisher: 250'000)	Gemeinderat: bis 500'000 (bisher: 250'000) Schulpflege: bis 500'000 (bisher: 300'000)
neue wiederkehrende Ausgaben	über 500'000 (unverändert)	über 150'000 (bisher: 100'000)	Gemeinderat: bis 150'000 (bisher: 100'000) Schulpflege bis 150'000 (bisher: 100'000)
Nicht budgetiert:	Urne	GV	Behörde
neue einmalige Ausgaben	über 5 Mio. (unverändert)	über 300'000 (bisher: 250'000)	Gemeinderat: bis 300'000, max. 2,5 Mio. pro Jahr (bisher: bis 250'000, max. 2 Mio. pro Jahr) Schulpflege: bis 300'000, max. 600'000 pro Jahr (bisher: bis 300'000, max. 600'000 pro Jahr)
neue wiederkehrende Ausgaben	über 500'000 (unverändert)	über 150'000 (bisher: 100'000)	Gemeinderat: bis 150'000, max. 300'000 pro Jahr (bisher: bis 100'000, max. 300'000 pro Jahr) Schulpflege: bis 100'000, max. 200'000 pro Jahr (bisher: bis 100'000, max. 300'000 pro Jahr)
Grundeigentum:	Urne	GV	Behörde
Kauf Verwaltungsvermögen	über 5 Mio. (unverändert)	über 2 Mio. (unverändert)	bis 2 Mio. (Gemeinderat; unverändert)
Kauf Finanzvermögen	–	über 10 Mio. (unverändert)	bis 10 Mio. (Gemeinderat; unverändert)
Verkauf Finanzvermögen	–	über 5 Mio. (bisher: 2 Mio.)	bis 5 Mio. (Gemeinderat; bisher: 2 Mio.)

4. Stellungnahmen im Rahmen der Vorprüfung und öffentlichen Vernehmlassung

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat einen ersten Entwurf der neuen Gemeindeordnung vorgeprüft. Die Empfehlungen bzw. Genehmigungsvorbehalte wurden geprüft und die verlangten Anpassungen vorgenommen, soweit sie für Gemeinderat und Schulpflege aus rechtlicher Sicht notwendig waren.

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens konnte sich auch die Bevölkerung zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung äussern. Insgesamt haben acht Personen und Parteien bzw. Gruppierungen zum Entwurf Stellung genommen. Hauptsächlich betrafen die Eingaben die Kompetenzen der Schulpflege, die Stellung der Sozialkommission, die Finanzbefugnisse, insbesondere auch deren Delegation, und die Abschaffung der Natur- und Denkmalschutzkommission.

Gemeinderat und Schulpflege haben gestützt auf die Rückmeldungen die einzelnen Regelungen nochmals überprüft. Ausgewählte Bestimmungen zur Delegation der Finanzbefugnisse wurden in der Folge angepasst, an der Höhe der Kompetenzlimiten wurde jedoch festgehalten, aus den in Abschnitt 3.5. dargelegten Gründen.

Ebenso wurde daran festgehalten, die Sozialkommission als unterstellte Kommission auszugestalten. Gegenüber der heutigen Situation (Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis) ändert sich in erster Linie lediglich, dass Entscheide der Sozialkommission im Bereich Sozialhilfe nicht mehr direkt beim Bezirksrat anzufechten sind, sondern der Gemeinderat erste Rechtsmittelinstanz ist. Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialkommission entsprechen gemäss Organisationsreglement den bisherigen Aufgaben. Angesichts des Umstandes, dass die Sozialkommission im Aufgabengebiet Gesellschaftspolitik keine Selbstständigkeit besitzt, ihr aber als unterstellte Kommission im Bereich Sozialhilfe selbständige Entscheidungsbefugnis zusteht, erachten Gemeinderat und Schulpflege die Einordnung als dem Gemeinderat unterstellte Kommission für angemessen. Die Wahl der Mitglieder an der Urne bleibt bestehen.

Sodann ist weiterhin vorgesehen, dass der Baukommission zur Unterstützung in Fragen der ortsbildlichen Einordnung (inkl. Denkmalpflege) ein Fachgremium zur Seite steht. Vorgesehen ist wie bisher eine beratende Kommission (Ortsbildkommission). Beratende Kommissionen im Sinne des neuen Gemeindegesetzes sind in der Gemeindeordnung jedoch nicht mehr zu erwähnen; sie werden im Organisationsreglement umschrieben.

Die einzelnen Eingaben und die Stellungnahmen zu den Eingaben können dem Dokument «Neue Gemeindeordnung / Bericht zum Ergebnis der öffentlichen Vernehmlassung» entnommen werden. Dieses kann von der Website der Politischen Gemeinde heruntergeladen (Rubrik Wahlen/Abstimmungen > 2017 > 26. November 2017) oder bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

5. Weiteres Vorgehen

Bei Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung und Genehmigung durch den Regierungsrat wird die Gemeindeordnung per Beginn Amtsdauer 2018–2022, somit auf den 1. Juli 2018, in Kraft treten. Die im April 2018 stattfindenden Behördenwahlen für die Amtsdauer 2018–2022 werden nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung durchgeführt werden. Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Ende Amtsdauer 2014–2018. Für das Jahr 2018 erfolgen Budgetierung und Rechnungslegung für die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde noch getrennt. Ab 2019 werden den Stimmbürgern ein gemeinsames Budget, ein gemeinsamer Steuerfuss sowie eine gemeinsame Rechnung vorgelegt.

6. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Annahme der Vorlage.

Begründung:

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die finanzrelevanten Aspekte der neuen Gemeindeordnung geprüft. Sie hat festgestellt, dass trotz mehreren Eingaben in der Vernehmlassung sowie der im Vorfeld geäusserten Bedenken der RPK die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für Einzelausgaben erhöht wurden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Schaffung einer Einheitsgemeinde nicht nachvollziehbar. Die Bildung einer Einheitsgemeinde ist jedoch grundsätzlich finanziell sinnvoll. Die RPK erwartet vom Gemeinderat, dass er die angestrebten Einsparungen umsetzen wird und stimmt trotz den vorgeannten Bedenken dem Antrag des Gemeinderats und der Schulpflege zu.

Empfehlung des Gemeinderates

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der neuen Gemeindeordnung und der Bildung der Einheitsgemeinde zuzustimmen.

Gemeindeordnung

- Abkürzungen:
- G0 Gemeindeordnung
 - S60 Schulgemeindeordnung
 - GR Gemeinderat
 - SP Schulpflege
 - nGG kant. Gemeindegesetz (Fassung ab 1.1.2018)
 - GPR kant. Gesetz über die politischen Rechte (Fassung ab 1.1.2018)
 - KV Kantonsverfassung
 - PBG kant. Planungs- und Baugesetz

Neue G0	Bisherige G0 bzw. S60 (S60: nur auszugsweise)	Erläuterungen
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand der Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.	§ 2 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Gemäss nGG werden in der G0 neu nur noch die Grundzüge der Organisation geregelt. Die Details regeln der GR und – insoweit ihr die Regelungs-hoheit zusteht – die SP. Bisher hatte die G0 auch die Verwaltungs-organisation zu regeln.
Art. 2 Art der Gemeinde ¹ Küssnacht bildet eine politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	§ 1 Gemeinde Küssnacht bildet eine Politische Gemeinde.	Küssnacht ist neu eine Einheitsgemeinde.
II. STIMMBERECHTIGTE	2. Stimmberechtigte	
1. Politische Rechte		
Art. 3 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der	§ 3 Politische Rechte ¹ Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeinde-angelegenheiten richten sich nach der Kantons-verfassung und nach dem Gesetz über die	

<p>Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>²Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> <p>³Für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen besteht Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küsnacht. Für die Wahl zur Friedensrichterin bzw. zum Friedensrichter ist der politische Wohnsitz im Kanton Zürich erforderlich. Gibt das Mitglied einer Behörde oder Kommission oder die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde oder Kommission dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.</p>	<p>Politischen Rechte.</p> <p>²Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> <p>S 6 Abs. 4 Urnenwahl</p> <p>⁴Für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen – mit Ausnahme der Natur- und Denkmalschutzkommission und des Friedensrichters – besteht Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küsnacht. Gibt das Mitglied einer Behörde oder Kommission den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde oder Kommission dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.</p>
<p>Art. 4 Initiativ- und Anfragerecht</p> <p>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p>2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne</p>	<p>2.1 Wahlen und Abstimmungen</p>
<p>Art. 5 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p>Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>S 4 Verfahren</p> <p>1 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>2 Die Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über die Politischen Rechte.</p>

Neue 60	Bisherige 60 bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>Art. 6 Urnenwahl An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege 2. die Mitglieder der Schulpflege 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission 4. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission 5. die Mitglieder der Sozialkommission 6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter 	<p>§ 5 Unterlagen ¹ Für die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über die Politischen Rechte. ² Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung, so muss dem Bericht des Gemeinderats eine Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.</p>	
<p>Art. 6 Urnenwahl An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats 2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission 3. die Mitglieder der Sozialkommission 3.a die Mitglieder der Bürgerrechtskommission 6. der Friedensrichter <p>² Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.</p> <p>³ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>§ 6 Urnenwahl ¹ Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats 2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission 3. die Mitglieder der Sozialkommission 3.a die Mitglieder der Bürgerrechtskommission 6. der Friedensrichter <p>² Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.</p> <p>³ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	
<p>Art. 7 Wahlverfahren ¹ Erneuerungswahlen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt. ² Bei Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Ge-</p>		

<p>setzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet; den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung 2. die Bewilligung folgender Ausgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) neue einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.– im Einzelfall b) den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen 3. den Erlass und die Änderung der Bau- und Zonenordnung, sofern damit Ausgaben von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall verbunden sind 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung 5. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts 6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind
	<p>§ 7 Obligatorische Urnenabstimmung Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. im Rahmen des Voranschlages enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a. einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall b. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen c. jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.– im Einzelfall 3. Erlass und Änderung der Bau- und Zonenordnung, sofern damit Ausgaben von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall verbunden sind
	<p>Auflistung der Zuständigkeiten gemäss nGG.</p>

Neue 60	Bisherige 60 bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung</p> <p>9. Initiativen, deren Gegenstand der Urnenabstimmung untersteht</p>		
<p>Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Beschlüsse der Gemeindeversammlung, über die von einem Drittel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten die nachträgliche Urnenabstimmung verlangt worden ist. Eine nachträgliche Urnenabstimmung ist nicht zulässig bei Geschäften, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Kommt es über eine geänderte Vorlage zu einer nachträglichen Urnenabstimmung, kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.</p>	<p>§ 7a Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p>	
	<p>§ 8 Eventual- und Alternativabstimmungen</p> <p>¹ Über eine Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat insgesamt oder über einzelne Punkte abstimmen lassen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache zwei Vorschläge unterbreiten; in diesem Fall ist § 136 des Gesetzes über die Politischen Rechte sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Alt § 8 kann weggelassen werden, ergibt sich aus übergeordnetem kantonalen Recht.</p>

<p>3. Gemeindeversammlung</p> <p>Art. 10 Verfahren Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>2.2 Gemeindeversammlung</p> <p>§ 9 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Erlass und über Änderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Personalverordnung 2. der Verordnung über die Behördenentschädigungen 3. der Polizeiverordnung 4. der Bürgerrechtsverordnung 5. der Grundzüge der Gebührenerhebung, insoweit sich diese nicht aus übergeordnetem Recht ergeben 6. der Statuten der Netzanstalt Küsnacht 7. weiterer wichtiger Rechtssätze 	<p>§ 12 Planung und Rechtsetzung Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den kommunalen Gesamtplan 2. die Bau- und Zonenordnung, unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 3 3. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne 4. die Gebührengroundsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser 5. die Personalverordnung 6. die Behördenentschädigung 7. den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts 8. den Erlass der Statuten der Netzanstalt Küsnacht 	<p>Grundsätzlich beschliesst die Gemeindeversammlung über «wichtige Rechtssätze» (n66 und KV).</p> <p>In den übrigen Bereichen der Nutzungsplanung ist der Gemeinderat zuständig (z.B. Festsetzung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien).</p>
<p>Art. 12 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Festsetzung und über Änderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans 2. der Bau- und Zonenordnung, unter Vorbehalt von Art. 8 Ziff. 3 3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist 4. des Erschliessungsplans 	<p>§ 11 Allgemeine Kompetenzen Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeinde- 	<p>Auflistung der Zuständigkeiten gemäss n66 und GPR. Alt Ziff. 6 ist gemäss kant. Gemeindeamt nicht mehr zulässig.</p>
<p>Art. 13 Weitere Befugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwal- 		

Neue GO	Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>tung, die Netzanstalt Küssnacht und weitere Träger öffentlicher Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Abstimmung über Initiativen, deren Gegenstand nicht der Urnenabstimmung untersteht, und die Behandlung von Anfragen 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und bebautes Gebiet betreffen 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben 	<p>verwaltung und die Netzanstalt Küssnacht</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von § 7 3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen 5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird 6. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden 	
<p>Art. 14 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 2. die Festsetzung des Budgets 3. die Bewilligung folgender Ausgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über Fr. 500'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000.– bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall b) im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben über Fr. 300'000.– bis und mit 	<p>§ 13 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags 3. im Rahmen des Voranschlags enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2: <ol style="list-style-type: none"> a. einmalige Ausgaben über Fr. 250'000.– im Einzelfall b. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten 	<p>Geänderte Limiten in Abs. 1 Ziff. 3 aufgrund höherer Limiten des Gemeinderats (vgl. Art. 20). Abs. 1 Ziff. 4, 5: gemäss nGG muss in der GO geregelt sein, ab welcher Limite die Gemeindeversammlung zuständig ist. Abs. 1 Ziff. 7: gemäss nGG; Abrechnungen ohne Kreditüberschreitung genehmigt der GR.</p>

<p>Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000.– bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall</p> <p>c) den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen</p> <p>4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall</p> <p>5. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen</p> <p>6. die Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt</p> <p>²Gegenüber der Netzanstalt Küssnacht ist die Gemeindeversammlung zuständig für:</p> <p>1. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung</p> <p>2. die Genehmigung von Investitionsprojekten von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich</p>	<p>dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen</p> <p>c. jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.– im Einzelfall</p> <p>3a. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen</p> <p>4. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2</p> <p>5. Abnahme der Jahresrechnung</p> <p>6. Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung erteilt worden sind</p> <p>7. Gegenüber der Netzanstalt Küssnacht:</p> <p>a. Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Netzanstalt Küssnacht</p> <p>b. Genehmigung von Investitionsprojekten der Netzanstalt Küssnacht von mehr als Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich</p> <p>c. Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall. Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall sowie Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grund-</p>
--	--

Neue GO	Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>3. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.–</p>	<p>lasten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall.</p>	
<p>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</p>	<p>3. Verwaltungs- und Behördenorganisation</p>	
	<p>§ 14 Geschäftsordnung Die Geschäftsordnung der Verwaltung und der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem Organisationsreglement.</p> <p>3.1. Verwaltungsorganisation</p> <p>§ 15 Verwaltungsstruktur</p> <p>¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer verteilt der Gemeinderat die Abteilungen unter sich, verbunden mit einer Übernahmeverpflichtung; ebenso bezeichnet er die Stellvertreter.</p> <p>² Die Führung einer Abteilung erfolgt durch einen Gemeinderat.</p> <p>³ Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Aufgaben Organisationseinheiten, die er bei Bedarf ändern, erweitern, verringern kann und durch Zuordnung von Organisationseinheiten, Abteilungen, die er bei Bedarf zusammenlegen oder aufteilen kann.</p> <p>⁴ Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat beschliesst der Gemeinderat, ob das</p>	<p>Alt SS 14 bis 19 fallen weg. Die GO regelt neu nur noch die Grundzüge der Organisation. Die Details regeln der GR und – insoweit ihr die Regelungshoheit zusteht – die SP. Bisher hatte die GO auch die Verwaltungsorganisation zu regeln. Der Rechtsschutz ist im übergeordneten kant. Recht geregelt.</p>

neue Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Abteilungen und Organisationseinheiten erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

s 16 Detailorganisation

¹ Die Detailorganisation wie Aufgabenzuteilung, operationelle Aufgabenerledigung, Zuweisung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen usw. regelt der Gemeinderat im Organisationsreglement oder durch Beschluss.

² Vorbehalten bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, seiner ständigen Ausschüsse und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

s 17 Voranschlag, Globalbudget

¹ Der Voranschlag ist gemäss der Verwaltungsorganisation und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert oder als Globalbudget ausgestaltet.

² Für bestimmte Abteilungen und Organisationseinheiten sowie deren Unterteilungen und Betriebe können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

s 18 Rechtsschutz

¹ Einsprachen gegen Anordnungen der Abteilungsvorstände und der (ständigen) Ausschüsse des Gemeinderats sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Neue 60	Bisherige 60 bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
	<p>² Gemeindebeschwerden gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten und Rekurse gegen Anordnungen des Gemeinderats und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Bezirksrat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>³ Protokollberichtigungsreurse gegen Protokolle der Gemeindeversammlung sind innert dreissig Tagen seit Beginn der Auflage schriftlich beim Bezirksrat einzureichen.</p> <p>⁴ Für Stimmrechtsreurse gegen die Verletzung von politischen Rechten sowie den Vorschriften über ihre Ausübung gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Politischen Rechte. Die Rekursfrist beträgt 5 Tage.</p> <p>s 19 Abteilungen Die Gemeindeverwaltung wird unter Vorbehalt von s 15 Abs. 3 in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Dienste - Finanzen - Liegenschaften - Hochbau + Planung - Tiefbau - Sicherheit - Gesundheit - Gesellschaft 	

<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 15 Delegation an Mitglieder oder Ausschüsse Eine Behörde kann einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt deren Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		Gemäss nGG.
<p>2. Gemeinderat</p> <p>Art. 16 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst.</p>	<p>3.2 Gemeinderat</p> <p>§ 20 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p>	
<p>Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten eigenständiger und unterstellter Kommissionen, mit Ausnahme der Schulpflege 2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsrats der Netzanstalt Küssnacht 3. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen <p>² Der Gemeinderat ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Baukommission 2. die Mitglieder ihm unterstellter Kommissionen, mit Ausnahme der Sozialkommission 3. die Mitglieder des Wahlbüros 4. die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revi- 	<p>§ 21 Wahlkompetenzen ¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten 2. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen 2a. den Präsidenten des Verwaltungsrats der Netzanstalt Küssnacht 3. den Finanzausschuss 4. allfällige weitere Ausschüsse <p>² Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.), soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind 2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und der beraten- 	<p>Abs 1 Ziff. 1: Gemäss nGG ist Präsidentin/Präsident einer eigenständigen Kommission stets ein Mitglied des GR. In Küssnacht soll dies auch für unterstellte Kommissionen gelten.</p>

Neue GO	Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>sionsstelle der Netzanstalt Küssnacht</p> <p>5. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt</p> <p>³ Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindegemeindeführerin bzw. den Gemeindegemeindeführer 2. das übrige Gemeindepersonal im Rahmen der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung 3. die Chefin bzw. den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab und die Chefin bzw. den Chef Zivilschutz 4. weitere Organe, sofern dem Gemeinderat gemäss übergeordnetem Recht übertragen oder von diesem nicht weiter delegiert 	<p>den Kommissionen, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Zivilstandsbeamten 4. den Feuerwehrkommandanten und den Obmann des Seerettungsdienstes 5. den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab und den Chef Zivilschutz 6. die Mitglieder des Wahlbüros 7. die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Küssnacht 8. den Gemeindegemeindeführer und Betriebsbeamten 	
<p>Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtssätzen, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung 3. unterstellte und beratende Kommissionen 4. die Aufgabenübertragung an Gemeindegemeindeführer 5. die Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Steuern 	<p>§ 22 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Abteilungen, die Organisationseinheiten und deren Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben mit Hilfe eines Controllings 2. die Durchführung der dem Gemeinderat durch das Gesetz über die Politischen Rechte übertragenen Wahlen 3. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindegemeindeführer fallen 4. die Aufsicht über die Netzanstalt Küssnacht und die Prüfung des Geschäftsberichts und der 	<p>Grundsätzlich beschliesst der GR über «weniger wichtige Rechtssätze» (nGG).</p>

Art. 19 Weitere Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, ausgenommen im Aufgabenbereich der Schulpflege
5. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
6. die Initiierung und Unterstützung des Gemeinderferendums
7. die Aufsicht über die Netzanstalt Küsnacht und die Prüfung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung zwecks Antragsstellung an die Gemeindeversammlung

² Im Weiteren stehen dem Gemeinderat folgende Befugnisse zu:

1. die Führung von Prozessen
2. die Festlegung des Stellenplans unter Berücksichtigung der Kompetenzen der Schulpflege
3. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde
5. die Änderung der Gemeindegrenze von nicht erheblicher Bedeutung, sofern es sich um unbautetes Gebiet handelt
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind

Jahresrechnung zwecks Antragstellung an die Gemeindeversammlung

5. die Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung darüber
6. die Festsetzung von Werk- und Quartierplänen
7. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt
8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
9. die Ergreifung des Gemeinderferendums im Kanton Zürich

² Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse für:

1. den Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons
2. die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind

Die Befugnisse in Abs. 2 können grundsätzlich übertragen werden (die Befugnis gemäss Abs. 2 Ziff. 4 z.B. an die Sozialkommission).

Neue 60	Bisherige 60 bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>³ Dem Gemeinderat obliegen sodann alle übrigen Aufgaben, die keiner anderen Behörde zugewiesen sind.</p>		
<p>Art. 20 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug 2. die Bewilligung folgender Ausgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) gebundene Ausgaben b) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall c) im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 2'500'000.– im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 300'000.– im Jahr d) den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von bis und mit Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen 3. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall 4. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von bis und mit Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von 	<p>s 23 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>¹ Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt und ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für Ausgaben, die im Rahmen des Voranschlags nicht enthalten sind und die nicht gebunden sind in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2'000'000.– im Jahr 1a. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.– im Jahr 3. Ausgaben anderer Organe, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss Ziffer 1 und 2 übernimmt <p>² Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt mit der Kompetenz zur Delegation an Abteilungsverbände und Ausschüsse für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3 2. gebundene Ausgaben 	<p>Erhöhte Finanzkompetenzen in einzelnen Bereichen aufgrund des durch die Einheitsgemeinde grösseren Haushalts, der erweiterten Aufgaben und der stark gestiegenen Preise im Liegenschaftsbereich.</p> <p>Neuerungen gemäss nGG.</p>

Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen

5. die Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Küsnacht, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Küsnacht Fr. 20'000'000.– nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt

²Gegenüber der Netzanstalt Küsnacht ist der Gemeinderat zuständig für:

1. die Genehmigung von Investitionsprojekten von über Fr. 2'000'000.– bis Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich
2. den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen der Netzanstalt an Unternehmen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.–

³Der Gemeinderat kann Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 1, 2a, 2b, 2d sowie 3, 4 und 5 an Ausschüsse, Mitglieder, unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte delegieren. Die Delegation der Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 2d ist nur insoweit zulässig, als dass damit keinen neuen, nicht budgetierten Ausgaben verbunden sind. Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 2c können bis und mit Fr. 50'000.– im Einzelfall an Mitglieder des Gemeinderats delegiert werden.

3. finanzielle Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
4. die Anlage von Vermögenswerten und die Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs
5. Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Taxen für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen und für die Benützung von Einrichtungen der Gemeinde
6. Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Küsnacht, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Küsnacht Fr. 20'000'000.– nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung

³Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie über den Verkauf von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen.

⁴Der Gemeinderat genehmigt Investitionsprojekte der Netzanstalt Küsnacht von mehr als Fr. 2'000'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich

⁵Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen der Netzanstalt an Unternehmen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.–

Abs. 3: Delegationen haben stufengerecht und massvoll zu sein und dürfen die Finanzbefugnisse des GR nicht aushöhlen. Spezielle Zurückhaltung ist bei der Delegation neuer, nicht budgetierter Ausgaben geboten, weshalb hier die Gemeindeordnung eine Limite vorsieht und Delegationen nur an Mitglieder des GR zulässig sind.

Neue GO	Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
	<p>3.3 Ständige Ausschüsse des Gemeinderats</p> <p>3.3.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 24 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>¹ Ständige Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3 gebundene Ausgaben 2. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen, unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3. <p>3.3.2 Finanzausschuss</p> <p>§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹ Der Finanzausschuss besteht mit Einschluss des Präsidenten aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat. Präsident ist der Finanzvorstand.</p> <p>² Die Aufgabe des Finanzausschusses besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats, insbesondere entscheidet er über Steuererlassgesuche und ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Steuerrecht.</p>	<p>Alt §§ 24, 25 können weggelassen werden. Der Bestand allfälliger Ausschüsse (z.B. Finanzausschuss) ist nicht mehr in der GO zu regeln.</p>
	<p>3.4 Ständige beratende Kommissionen des GR</p> <p>3.4.1 Kommission für kulturelle Aufgaben</p> <p>§ 26 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹ Die Kommission für kulturelle Aufgaben besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p>	<p>Alt §§ 26-28b können weggelassen werden. Der Bestand beratender Kommissionen ist nicht mehr in der GO zu regeln.</p>

²Die Kommission steht dem Gemeinderat bei der Förderung kultureller Bestrebungen beratend zur Seite.

3.4.2 Natur- und Denkmalschutzkommission

§ 27 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹Die Natur- und Denkmalschutzkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.
- ²Die Kommission steht dem Gemeinderat und der Baukommission in allen Fragen des Natur- und Denkmalschutzes beratend zur Seite.

3.4.4 Alters- und Gesundheitskommission

§ 28a Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹Die Alters- und Gesundheitskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.
- ²Die Kommission steht dem Gemeinderat in allen Fragen der Alters- und Gesundheitspolitik beratend zur Seite.

3.4.5 Weitere beratende Kommission des GR

§ 28b Einberufung

Der Gemeinderat kann in freier Wahl Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind. In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Abteilungsvorsteher den Vorsitz.

Neue GO	Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
3. Eigenständige Kommissionen	3.5 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen 3.5.1 Allgemeine Bestimmungen s 29 Organisation, Einsprachen ¹ Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst. ² Für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte können die Kommissionen Sachverständige beiziehen. ³ Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben die Kompetenz zur Delegation an den Vorsitzenden oder an Ausschüsse der Kommission. ⁴ Einsprachen gegen Anordnungen des Vorsitzenden oder der Ausschüsse der Kommissionen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtkommission einzureichen.	Alt S 29 kann weggelassen werden. Ergibt sich aus dem n66.
3.1 Schulpflege	Art. 21 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	
Art. 22 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule	Art 15. Zusammensetzung (SGO) Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.	

<p>und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernannt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär und die Geschäftsleitung 2. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter 3. die Lehrpersonen 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt 5. die weiteren Angestellten im Schulbereich 6. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen 		<p>Art 19. Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse (SG0) ¹ Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte <ol style="list-style-type: none"> a. das Vizepräsidium, b. die Finanzvorsteherin bzw. den Finanzvorsteher, b. die weiteren Abteilungsvorstehenden und deren Stellvertretungen, c. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege; 2. wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen; 3. stellt an, ernannt oder bezeichnet <ol style="list-style-type: none"> a. die Lehrpersonen b. die Schulleitungen c. die Geschäftsleitung d. die Schreiberin bzw. den Schreiber der Schulpflege und der Schulgemeindeversammlung, e. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich, f. die ärztlichen und schulpсихologischen Dienste. 	<p>Im Rahmen der Einheitsgemeinde ist die SP neu eine eigenständige Kommission, nicht mehr oberstes Exekutiv-Organ.</p>
--	--	--	---	---

Neue 60	Bisherige 60 bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtsätzen, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut 2. zu den Rahmenbedingungen der Schulprogramme 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Organe und Bereiche 4. über Benützungsvorschriften, insbesondere für Schulanlagen 5. betreffend die Ordnung an den Schulen 	<p>²Die Schulpflege kann die Anstellungsbefugnis in der Geschäftsordnung delegieren, soweit die Gesetzgebung dies erlaubt.</p> <p>Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse (SGO) Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Geschäftsordnung, 2. des Organisationsstatuts, 3. von Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten, 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen, 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen. 	<p>Im Rahmen der Einheitsgemeinde ist die SP neu eine eigenständige Kommission, nicht mehr oberstes Exekutiv-Organ.</p>
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe zuständig sind 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind 	<p>Art 21. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (SGO) Der Schulpflege stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 	<p>Im Rahmen der Einheitsgemeinde ist die SP neu eine eigenständige Kommission, nicht mehr oberstes Exekutiv-Organ.</p>

<p>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> <p>4. die Führung von Prozessen</p> <p>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen, soweit nicht andere Organe zuständig sind</p> <p>6. die Festlegung des Stellenplans im Rahmen ihrer Anstellungskompetenzen von Art. 23, soweit nicht der Kanton zuständig ist</p> <p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme</p> <p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz der Schulpflege fallen</p>	<p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,</p> <p>4. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</p> <p>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>7. die strategische Führung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, der Erwachsenenbildung und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Verwaltung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal im Rahmen der kantonalen Vorgaben und für das übrige Personal im Schul- und Verwaltungsbereich.</p> <p>9. die Aufteilung der vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.</p>
--	---

Neue 60	Bisherige 60 bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Die Schulpflege ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug 2. die Bewilligung folgender Ausgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) gebundene Ausgaben b) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall c) im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 600'000.– im Jahr, und neuer wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 100'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 200'000.– im Jahr <p>²Die Schulpflege kann Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 1, 2a und 2b an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindeangestellte delegieren. Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 2c können bis und mit Fr. 50'000.– im Einzelfall an Mitglieder der Schulpflege delegiert werden.</p>	<p>Art 22. Finanzielle Befugnisse (SGO)</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, 5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 2'000'000, 6. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000, 7. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 250'000, 8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000, 9. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde, 10. Die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährleistung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000. 	<p>Im Rahmen der Einheitsgemeinde ist die SP neu eine eigenständige Kommission, nicht mehr oberstes Exekutiv-Organ.</p> <p>Abs. 2: Delegationen haben stufengerecht und massvoll zu sein und dürfen die Finanzbefugnisse der SP nicht aushöhlen. Spezielle Zurückhaltung ist bei der Delegation neuer, nicht budgetierter Ausgaben geboten, weshalb hier die Gemeindeordnung eine Limite vorsieht und Delegationen nur an Mitglieder der SP möglich sind.</p>

<p>Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Geschäftsleitung sowie eine Lehrperson und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art 28. Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitungen und der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.</p> <p>² Die Schulpflege kann bei Bedarf weitere Schulleitende, Lehrpersonen, Mitarbeitende und Fachpersonen beiziehen.</p> <p>³ Die Schreiberin oder der Schreiber der Schulpflege hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>
<p>Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung. Die Schulpflege regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.</p>	<p>Gemäss nGG.</p>
<p>Art. 29 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen; dieser leitet sie zusammen mit seiner Empfehlung weiter.</p>	

Neue 60	Bisherige 60 bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>3.2 Baukommission</p> <p>Art. 30 Zusammensetzung ¹ Die Baukommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Präsidentin bzw. Präsident sowie Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ist ein Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Baukommission selbst.</p>	<p>3.5.2 Baukommission</p> <p>s 31 Zusammensetzung und Aufgaben ¹ Die Baukommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat. ² Die Aufgabe der Baukommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts sowie der Strassen-, Weg- und Leitungsnetze.</p>	
<p>Art. 31 Aufgaben und Befugnisse ¹ Die Baukommission besorgt eigenständig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das baurechtliche Verfahren inkl. Erteilung baurechtlicher Bewilligungen 2. die Bau- und Feuerpolizei 3. den Vollzug des Planungs- und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung und des baulichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren 4. die Ahndung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung bis zum Betrag von Fr. 500.– 5. den Werterhalt (insbesondere die generelle Entwässerungsplanung), die Projektierung, die Ausführung und den Unterhalt der Kanalisation 6. den Werterhalt (insbesondere das Infrastrukturmanagement), die Projektierung, die Ausführung und den Unterhalt im Aufgabenbereich Tiefbau 7. die Aufsicht über die Nachführung der amtlichen 		

<p>Vermessung und des Leitungskatasters, soweit dies Sache der Gemeinde ist</p> <p>In diesen Aufgabenbereichen kann die Baukommission Prozesse führen.</p> <p>² Folgende Geschäfte bereitet die Baukommission vor und sie stellt dem Gemeinderat Antrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzungsplanung und Quartierpläne 2. Festlegung von Bau- und Niveaulinien 3. Schutzmassnahmen und vorsorgliche Schutzmassnahmen im Rahmen des Heimatschutzes 4. die Verkehrsplanungen im Aufgabenbereich Tiefbau 	<p>Art. 32 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Die Baukommission ist im Rahmen ihres Aufgabebereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug 2. die Bewilligung folgender Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> a) gebundene Ausgaben, soweit sie im Budget enthalten sind b) nicht im Budget enthaltene gebundene Ausgaben, soweit dadurch das Gesamtbudget im jeweiligen Aufgabenbereich eingehalten wird, jährlich wiederkehrende Ausgaben lediglich bis und mit Fr. 100'000.– im Einzelfall. Darüber liegende gebundene Ausgaben werden vom Gemeinderat bewilligt c) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 250'000.– im Einzelfall sowie jährliche wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 25'000.– im Einzelfall <p>² Die Baukommission kann die Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 1, 2a und 2c an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindeangestellte delegieren.</p>
	<p>§ 30 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>¹ Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3 2. gebundene Ausgaben <p>² Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.</p>
	<p>Klarere Regelung.</p> <p>Abs. 2: Delegationen haben stufengerecht und massvoll zu sein und dürfen die Finanzbefugnisse der Baukommission nicht aushöhlen. Die Delegation nicht budgetierter Ausgaben ist ausgeschlossen.</p>

Neue GO	Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.</p>		Gemäss nGG.
<p>Art. 34 Antragsrecht Die Baukommission hat kein direktes Antragsrecht. Anträge an die Urne oder Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen; dieser entscheidet selbständig, ob er den Antrag weiterleitet.</p>		
	<p>3.5.4 Liegenschaftskommission § 33 Zusammensetzung und Aufgaben ¹ Die Liegenschaftskommission besteht mit Einchluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat. ² Die Aufgabe der Liegenschaftskommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Verwaltung, Werterhaltung und Bewirtschaftung sowie in der Vorbereitung des Kaufs und Verkaufs von überbauten und nicht überbauten Grundstücken.</p> <p>3.4.6. Sozialkommission § 34 Zusammensetzung und Aufgaben ¹ Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat. ² Ihre Aufgabe besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs</p>	<p>Liegenschaftskommission und Sozialkommission sind neu unterstellte Kommissionen; Zusammensetzung und Aufgaben sind nicht mehr in der GO zu regeln (siehe auch Art. 39). Dies ermöglicht es, die Aufgaben der Kommissionen effizient an geänderte gesetzliche Vorgaben anzupassen.</p>

	<p>des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialrechts, der Familien- und der Jugendpolitik. Sie ist Anlaufstelle für generelle Jugendanliegen.</p>
<p>3.3 Bürgerrechtskommission</p> <p>Art. 35 Zusammensetzung ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht mit Ein- schluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsidentin bzw. Präsident ist ein Mitglied des Gemeinderats. ² Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechts- kommission selbst.</p>	<p>3.8.5 Bürgerrechtskommission</p> <p>§ 37a Zusammensetzung und Aufgaben ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht mit Ein- schluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat. ² Die Bürgerrechtskommission ist in ausschliess- licher Kompetenz zuständig für: 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts 2. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht</p>
<p>Art. 36 Aufgaben und Befugnisse ¹ Die Bürgerrechtskommission ist in ausschliess- licher Kompetenz zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. ² In ihrem Aufgabenbereich kann sie Prozesse führen.</p>	
<p>Art. 37 Finanzkompetenzen ¹ Die Bürgerrechtskommission ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug 2. die Bewilligung folgender Ausgaben: a) gebundene Ausgaben, soweit sie im Budget enthalten sind b) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 50'000.- im Einzelfall sowie jährliche wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 25'000.- im Einzelfall ² Die Bürgerrechtskommission kann die Befugnisse</p>	<p>§ 30 Finanzielle Kompetenzen ¹ Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungs- befugnissen entscheiden im Rahmen der ihnen zu- gewiesenen Aufgaben über 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voran- schlags, dessen Ergänzungen und der Spezial- beschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3 2. gebundene Ausgaben ² Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.</p> <p>Klarere Regelung.</p> <p>Abs. 2: Delegationen haben stufengerecht und massvoll zu sein und dürfen die Finanzbefugnisse der Bürgerrechtskommission nicht aushöhlen.</p>

Neue GO	Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>gemäss Abs. 1 an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindegestellte delegieren.</p>		
<p>Art. 38 Antragsrecht Die Bürgerrechtskommission hat kein direktes Antragsrecht. Anträge an die Urne oder Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen; dieser entscheidet selbständig, ob er den Antrag weiterleitet.</p>		
<p>IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</p>		
<p>1. Unterstellte Kommissionen</p>		
<p>Art. 39 Dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat unterstellt sind folgende Kommissionen: 1. Sozialkommission 2. Liegenschaftskommission 3. Energie- und Naturschutzkommission ² Der Gemeinderat regelt für jede unterstellte Kommission deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>Die Energie- und Naturschutzkommission übernimmt die Aufgaben der bisherigen Kommission Energie-stadt (beratende Kommission) sowie die Aufgaben der Natur- und Denkmalschutzkommission im Bereich Naturschutz der Arbeitsgruppe Grünraum.</p>
<p>2. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>3.6. Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 40 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern. ² Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>§ 38 Zusammensetzung und Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus elf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst. ² Ihre Aufgaben werden durch das kantonale Recht geregelt.</p>	<p>Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission umfasst weiterhin nur die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Auf die Prüfung auch der sachlichen Angemessenheit wird verzichtet (keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission)</p>

<p>Art. 41 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten; sie prüft insbesondere Budget, Jahresrechnung und Geschäfte von finanzieller Tragweite.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die technischerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag. Zieht sie eine ablehnende Stellungnahme oder einen Änderungsantrag in Erwägung, hört sie die Referentin bzw. den Referenten der antragstellenden Behörde vorgängig an.</p>	<p>sion), auch wenn dies grundsätzlich neu möglich wäre. Hingegen ist in der GO festgehalten, dass die RPK – im Unterschied zu anderen Gemeinden – nicht nur Anträge zuhanden der Gemeindeversammlungen oder der Urne, sondern sämtliche finanzrelevante Geschäfte prüft. Dies entspricht der bisherigen Praxis und soll neu explizit in der GO festgeschrieben werden.</p>
<p>Art. 42 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	
<p>3. Wahlbüro</p>	
<p>Art. 43 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl Mitglieder.</p>	<p>3.7. Wahlbüro</p> <p>§ 39 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindegeschreiber als Sekretär und den vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.</p> <p>² Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das eidgenössische, kantonale und kommunale Recht zugewiesenen Aufgaben.</p>

Neue G0	Bisherige G0 bzw. SGO (SG0: nur auszugsweise)	Erläuterungen
	<p>§ 40 Organisation Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Organisation des Wahlbüros; er bestimmt dessen Mitgliederzahl, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.</p>	
	<p>4. Einzelämter</p>	<p>Alt § 41 kann in Küssnacht weggelassen werden.</p>
	<p>4.1. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter § 41 Aufgaben und Organisation Der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter, besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.</p>	
<p>4. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter</p>	<p>4.2. Friedensrichter</p>	
<p>Art. 44 Aufgaben und Organisation ¹ Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben. ² Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.</p>	<p>§ 42 Aufgaben und Organisation Der Friedensrichter besorgt die ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.</p>	
<p>V. Ausgliederungen</p>	<p>3a. Öffentlichrechtliche Anstalt</p>	
<p>Art. 45 Netzanstalt Küssnacht ¹ Die Gemeinde Küssnacht führt eine Netzanstalt in Form einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Die Netzanstalt übernimmt die Aufgabe der Elektrizitätsversorgung im Netzgebiet der Gemeinde,</p>	<p>§ 40 a Netzanstalt Küssnacht (wie in der neuen G0)</p>	

soweit ihr diese Aufgabe gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht zugewiesen wird. Der Netzanstalt wird zudem die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Gas, Wasser und Fernwärme übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte tätigen sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.

³Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

⁴Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation in den Anstaltsstatuten und übt die Oberaufsicht aus.

⁵Die Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

⁶Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Be-

Neue G0	Bisherige G0 bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)	Erläuterungen
<p>triebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft oder Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.</p>		
<p>Art. 46 Betriebsgesellschaft</p> <p>¹ Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.</p> <p>² Die Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung.</p> <p>³ Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.</p>	<p>§ 40a Betriebsgesellschaft (wie in der neuen G0, jedoch in Absätze gegliedert)</p>	

<p>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 47 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.</p> <p>Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 sowie die Schulgemeindeordnung vom 7. Januar 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Abs. 1: Der Amtsantritt wurde im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte auf den 1. Juli festgelegt.</p>
<p>Art. 49 Übergangsregelungen ¹ Der Gemeinderat legt den Amtsantritt für die Amtsdauer 2018–2022 fest, sofern dieser nicht in einem übergeordneten Erlass bestimmt wird. ² Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Ende der Amtsdauer 2014–2018. ³ Die Neuwahlen aller Behörden und Kommissionen für die Amtsdauer 2018–2022 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt. ⁴ Für das Jahr 2018 erfolgen Budgetierung und Rechnungslegung für die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde getrennt. Budgetierung und Rechnungslegung ab 2019 regelt der Gemeinderat. ⁵ Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten ins neue Recht.</p>	

Bahnhof Küssnacht / Verbesserung der Zugänge in die Personenunterführung und auf den Mittelperron

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

Wollen Sie dem Kredit von Fr. 9'100'000.- zur Verbesserung der Zugänge in die SBB-Personenunterführung und auf den Mittelperron zustimmen, welcher die Erstellung von Rampen, Liften und Treppen umfasst?



Heutige Zugangssituation auf Mittelperron (oben) und bergseitig (unten)

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Beim Bahnhof Küssnacht ist der heutige Zugang zur Personenunterführung und zum Mittelperron ab dem Parkplatz Zürichstrasse und ab der Bahnhofstrasse mühsam und insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität schwierig. Im Februar 2017 hat die Bevölkerung die beiden Bauprojekte zum Areal Zürichstrasse abgelehnt. Klar zugestimmt wurde hingegen der Option, diese Bauprojekte mit der Sanierung und Erweiterung der SBB-Personenunterführung zu ergänzen. Eine anschliessende Bevölkerungsbefragung ergab diesbezüglich dasselbe Ergebnis. Deshalb wird der Kredit für die Sanierung und Verbesserung der Zugänglichkeit der Bevölkerung als separates Projekt erneut an der Urne vorgelegt.

Damit der Zugang für mobilitätseingeschränkte Personen einfacher wird und Kinderwagen, Rollkoffer, Velos oder Ähnliches leichter durch die Unterführung und auf den Mittelperron befördert werden können, sind folgende Verbesserungsmassnahmen vorgesehen:

- bergseitiger Zugang: Rampe, Treppe und Lift (heute: lediglich eine Treppe)
- Zugang zum Mittelperron: Rampe, Lift und eine Treppe (heute: lediglich zwei Treppen)
- seeseitiger Zugang: Rampe und Lift (heute: lediglich eine Treppe)

Die Bauarbeiten an der SBB-Personenunterführung dauern etwa neun Monate. Die Realisierung ist für 2020 vorgesehen. Der Mittelperron wird während der oben beschriebenen Bauphasen jederzeit von der Kohlrain- und Coop-Unterführung zugänglich sein. Bei den seitlichen Zugängen vom Parkplatz Zürichstrasse und von der Bahnhofstrasse gibt es temporäre Einschränkungen.

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen Fr. 9'100'000.– (Genauigkeit +/- 10%). In der Vorlage vom 12. Februar 2017 wurden für die Verbesserung der SBB-Zugänge Gesamtkosten von Fr. 8'053'000.– veranschlagt, davon Fr. 2'837'000.– zulasten der Projekte Zentrumsentwicklung bzw. Einzelinitiative Parkdeck und Fr. 5'216'000.– mit der Zusatzvorlage. Die Mehrkosten von rund einer Million Franken gegenüber dem am 12. Februar 2017 vorgelegten Projekt ergeben sich einerseits aus der erforderlichen Überdachung der bergseitigen Rampen. Andererseits sind Vorbereitungsarbeiten und Anpassungen am Parkplatz Zürichstrasse erforderlich, da es sich um eine Einzelbaustelle handelt.

Der Gemeinderat empfiehlt Zustimmung zur Vorlage.

1. Ausgangslage

Der heutige Zugang zu den Perrons und die Unterquerung der Gleise ist mühsam und insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen schwierig. Im Februar 2017 haben die Küssnacherinnen und Küssnacher die beiden Bauprojekte zum Areal Zürichstrasse abgelehnt. Klar zugestimmt haben sie hingegen der Option, diese Bauprojekte mit der Sanierung und Erweiterung der SBB-Personenunterführung zu ergänzen.

Nach der Ablehnung der beiden Vorlagen zum Areal Parkplatz Zürichstrasse blieben wichtige Fragen offen. Um das Abstimmungsresultat richtig einordnen und die Weichen für die Zukunft stellen zu können, liess der Gemeinderat eine Nachwahlbefragung durchführen. Eine der zentralen Fragen lautete, was in absehbarer Zeit mit dem Areal Zürichstrasse geschehen soll. An der Befragung nahmen über 2000 Küssnacherinnen und Küssnacher teil. Bezüglich der SBB-Personenunterführung ist das Umfrageresultat klar und bestätigt, was die Abstimmung gezeigt hat: Rund 60% der Küssnacherinnen und Küssnacher wünschen sich eine Verbesserung des Zugangs zur SBB-Personenunterführung. Deshalb wird der Kredit für die Sanierung und Verbesserung der Zugänglichkeit als separates Projekt erneut an der Urne vorgelegt.



Abb. 1: Bestehender bergseitiger Zugang in die Personenunterführung

2. Projektbeschreibung

2.1 Vorbemerkung

Für die beiden abgelehnten Bauprojekte zum Areal Zürichstrasse wurden zur Verbesserung der Zugänglichkeit in die SBB-Personenunterführung bereits umfassende Projektierungsarbeiten erbracht. Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten können grösstenteils für das aktuelle Projekt verwendet werden. Lediglich bei den bergseitigen Verbesserungsmassnahmen mit Rampe, Treppe und Lift sind noch Anpassungen gegenüber der Abstimmungsvorlage vom Februar 2017 erforderlich. Dies insbesondere deshalb, weil das Niveau des heutigen Parkplatzes Zürichstrasse nicht mit den Niveaus des Projektes Zentrumsentwicklung und der Einzelinitiative Parkdeck übereinstimmt.

2.2 Das Projekt im Detail

Der Mittelperron des Bahnhofs Küssnacht wird stirnseitig mit Rampen aus der Kohlrain- und der Coop-Unterführung erschlossen, weshalb die SBB die Erschliessung als behindertengerecht einstufen. Die zentrale Personenunterführung im Bereich des SBB-Bahnhofgebäudes mit Bushaltestelle, Taxistand und dem Parkplatz Zürichstrasse ist hingegen ausschliesslich über Treppen zugänglich. Diese Unterführung stellt für viele Personen mit den vielen Treppenstufen eine grosse Herausforderung oder gar ein unüberwindbares Hindernis dar. Teilweise sind die Nutzenden daher gezwungen, den weiten Umweg zu den stirnseitigen Rampen zu gehen.

Damit künftig für mobilitätseingeschränkte Personen der Zugang einfacher wird und Kinderwagen, Rollkoffer, Velos oder Ähnliches leichter durch die Unterführung und auf den Mittelperron befördert werden können, sind folgende Verbesserungsmassnahmen vorgesehen:

- bergseitiger Zugang: Rampe, Treppe und Lift (heute: lediglich eine Treppe)
- Zugang zu Mittelperron: Rampe, Lift und eine Treppe (heute: lediglich zwei Treppen)
- seeseitiger Zugang: Rampe und Lift (heute: lediglich eine Treppe)

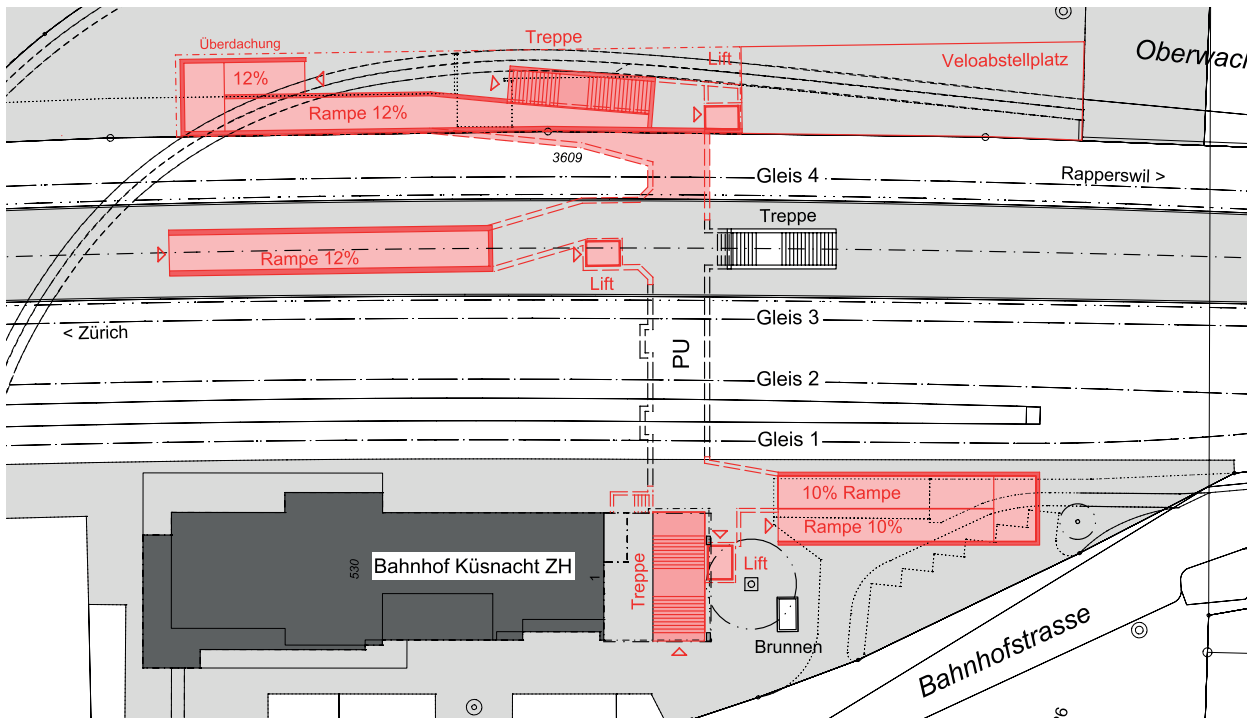


Abb. 2: Situationsplan mit Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit

Bergseitiger Zugang

Die Rampe, die Treppe und der Lift werden in der zur Verfügung stehenden Fläche zwischen der Aussenwand der Oberwachtunterführung und der SBB-Bahnlinie eingefügt. Die Rampe weist eine Neigung von 12% auf und endet – aus der Personenunterführung kommend – im heutigen Bereich des Velounterstands. Die Neigung der Rampe wird durch die Lage und Höhe des Bauwerks der bestehenden Oberwachtunterführung definiert. Rampen mit einer Neigung von 12% müssen überdacht werden. Dazu wird im Rampenbereich eine sich gut einordnende Überdachung erforderlich. Neben der Rampe ist die Personenunterführung auch mit der neu gestalteten Treppe und einem Lift zugänglich.

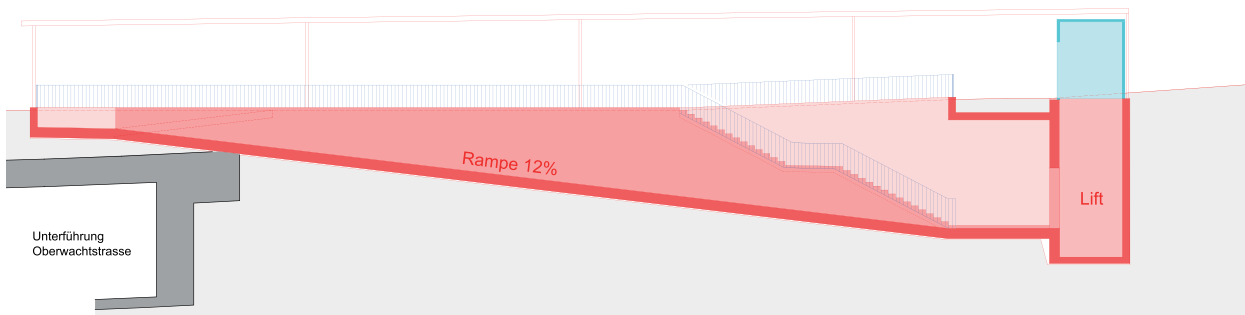


Abb. 3: Schnitt durch bergseitige Zugänge mit Rampe, Treppe und Lift (Blick in Richtung Berg)

Zugang auf Mittelperron

Die heutige rapperswilseitige Treppe auf den Mittelperron bleibt bestehen. Zürichseitig werden eine Rampe und ein Lift eingebaut. Das erfordert Anpassungen an der Stützenkonstruktion des Perrondaches und das Verlegen von Steuerungskabeln. Mit der zürichseitigen Anordnung der Rampe ergibt sich gleichzeitig eine bessere Verteilung der Bahnkunden auf dem Mittelperron.

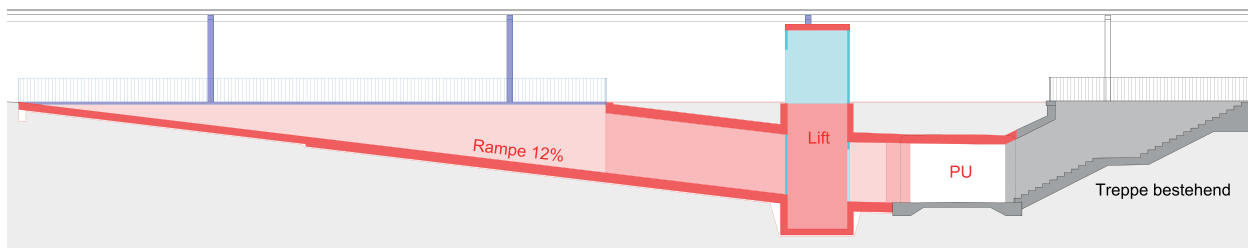


Abb. 4: Schnitt durch Mittelperron (Blick in Richtung Berg)

Seeseitiger Zugang

Die seeseitige zweiflügelige Rampe wird parallel zu den Geleisen angeordnet. Dies bedingt eine Rückversetzung der heute bestehenden Treppe in Richtung See. Zusätzlich wird ein Lift eingebaut.

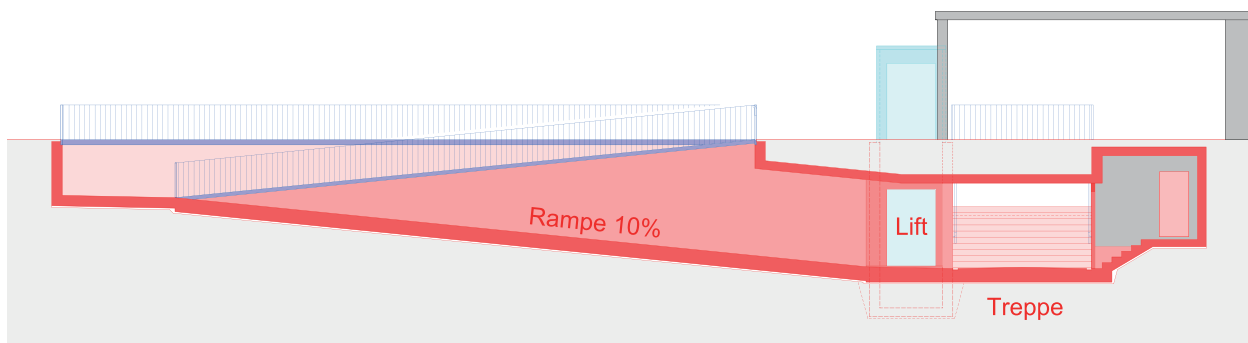


Abb. 5: Schnitt durch seeseitige Zugänge mit Rampe, Treppe und Lift (Blick in Richtung See)

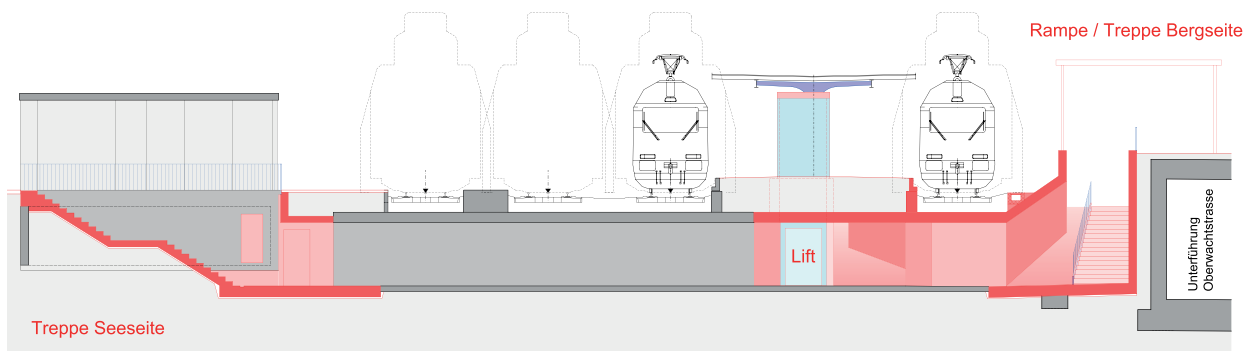


Abb. 6: Schnitt See – Berg durch Personenunterführung (Blick in Richtung Zürich)

2.3 Weitere Massnahmen

Das Projekt umfasst die im vorhergehenden Kapitel beschriebenen baulichen Massnahmen. Ausserdem müssen seeseits durch den Einbau der Rampe die Veloabstellplätze und die Velozufahrt neu angeordnet und die bestehende Platane gefällt werden. Für den Ersatz der sechs vorhandenen Parkplätze sind Abklärungen im Gange. Auf dem Areal des Parkplatzes Zürichstrasse wird der Velo-unterstand in Richtung Rapperswil angrenzend an die Bahngleise verschoben. Dies hat eine leichte Reduktion der Anzahl Parkplätze zur Folge. Der Parkplatz Zürichstrasse ist in einem schlechten Zustand und muss unabhängig von dieser Projektvorlage saniert werden. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, welche in die Investitionsplanung der Gemeinde Küsnacht aufgenommen wird.

3. Realisierung/Bauphasen

Die Bauarbeiten an der SBB-Personenunterführung dauern rund neun Monate. Die Realisierung ist für 2020 vorgesehen. Der Mittelperron ist während der Bauzeit jederzeit von der Kohlrain- und Coop-Unterführung zugänglich. Bei den Zugängen vom Parkplatz Zürichstrasse und von der Bahnhofstrasse sind gewisse Einschränkungen unumgänglich. Der Bauablauf wird so gelegt, dass voraussichtlich während der Sommerferien 2020 das Gleis 4 ausser Betrieb genommen wird. Während dieser Phase werden Bauarbeiten unter dieser Gleisanlage ausgeführt. Mit Anpassungen am Zugfahrplan ist der Bahnbetrieb, der vollständig über das Gleis 3 abgewickelt wird, jederzeit gewährleistet.

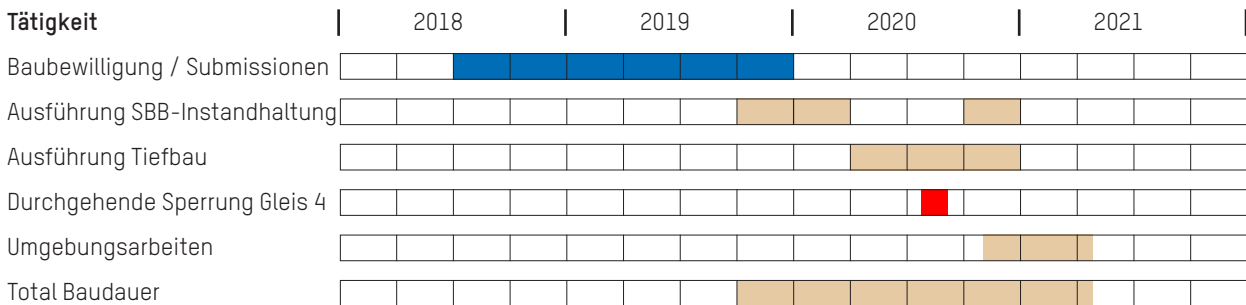


Abb. 7: Terminplan / Bauphasen

4. Kosten

4.1 Investitionsvolumen

Die Gesamtkosten in Fr. berechnen sich gemäss Kostenvoranschlag vom August 2017 mit einer Genauigkeit von +/- 10% wie folgt:

Vorbereitung	105'000
Gebäude	500'000
Umgebung	5'997'000
Baunebenkosten	530'000
Reserve	1'301'700
MWST 8%	666'300
Total	9'100'000

In der Weisung zur Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 wurden in der Zusatzvorlage für die SBB-Unterführung Gesamtkosten von Fr. 8'053'000.– ausgewiesen. Davon wurden Fr. 2'837'000.– beim Projekt Zentrumsentwicklung bzw. bei der Einzelinitiative Parkdeck für Rampe, Treppe und Lift bergseits budgetiert. Für die Rampen, Treppen und Lifte seeseits und auf den Mittelperron wurden Fr. 5'216'000.– mit der Zusatzvorlage beantragt.

Die Mehrkosten von rund einer Million Franken gegenüber dem an der Urne am 12. Februar 2017 vorgelegten Projekt ergeben sich einerseits aus der erforderlichen Überdachung der bergseitigen Rampen. Andererseits sind Vorbereitungsarbeiten und Anpassungen am Parkplatz Zürichstrasse erforderlich, da es sich um eine Einzelbaustelle handelt.

Im Kredit sind Vorinvestitionen von Fr. 30'000.– für neue Abklärungen enthalten. Die bis zur Urnenabstimmungen vom 12. Februar 2017 angefallenen Aufwendungen für die Projektierung werden über die Projektierungskredite für das Projekt Zentrumsentwicklung und die Einzelinitiative Parkdeck abgerechnet. Für eine Kostenbeteiligung an den Gesamtkosten liegt seitens der SBB keine Zusage vor.

4.2 Kostenstand / Teuerung / Zuordnung Verwaltungsvermögen

Der Kostenvoranschlag von August 2017 basiert auf dem Indexstand vom 1. August 2017. Die Genauigkeit des Kostenvoranschlags beträgt +/- 10% der Gesamtbaukosten. Der Kredit erhöht sich um die teuerungsbereinigten Mehrkosten, die zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlags und der Bauvollendung entstehen. Für die Teuerungsberechnung gilt der Schweizerische Baupreisindex Region Zürich. Das gesamte Projekt wird dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

4.3 Folgekosten

Die jährlichen Folgekosten in Fr. berechnen sich gemäss Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wie folgt:

Erträge	0
Abschreibung (Nutzungsdauer 40 Jahre)	227'500
Verzinsung (1.5% der Investitionssumme)	<u>136'500</u>
Kapitalfolgekosten	364'000
Betriebliche Folgekosten	91'000
Total Folgekosten¹⁾	<u>455'000</u>

¹⁾Nach Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt betragen die Folgekosten Fr. 1'001'000.– (Kapitalfolgekosten: Fr. 910'000.–, Betriebliche Folgekosten: Fr. 91'000.–).

4.4 Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Der Gemeinderat hat die Erweiterung der SBB-Unterführung in der Finanzplanung 2017–2021 berücksichtigt. Das Projekt wird aus dem Nettovermögen finanziert.

5. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Ablehnung der Vorlage.

Begründung:

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Kostenvoranschlag mit Investitionskosten von CHF 9.1 Mio. und Folgekosten von CHF 0.46 Mio. geprüft und kommt zum Schluss, dass die Kostenberechnungen auf korrekten Annahmen beruhen.

Der Gemeinderat begründet die Sanierung und Erweiterung der SBB-Personenunterführung mit einer Verbesserung des Zugangs für mobilitätseingeschränkte Personen. Die SBB vertritt jedoch die Meinung, dass der Bahnhof behindertengerecht ausgebaut sei. Deshalb bestehe für die SBB keine rechtliche Verpflichtung, sich an der Finanzierung zu beteiligen. Vom Gemeinderat werden keine weiteren Gründe für die Dringlichkeit eines Umbaus angeführt. Deshalb ist aus Sicht der RPK der haushalterische Umgang mit den Steuermitteln nicht gegeben.

Empfehlung des Gemeinderates

Die Abstimmung im Februar 2017 sowie die anschliessende Bevölkerungsbefragung haben gezeigt, dass die Sanierung und Erweiterung der SBB-Personenunterführung zur Verbesserung der Zugänglichkeiten im zentralen Bereich des Bahnhofes einem ausgewiesenen Bedürfnis der Bevölkerung entspricht. Der Gemeinderat empfiehlt daher Zustimmung zur Vorlage.

Küsnacht, im September 2017

Für den Gemeinderat

Markus Ernst
Gemeindepräsident

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin



Mit FSC-Zertifikat für vorbildliche Waldbewirtschaftung.

